



---

**TOP V (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht**

Betrifft: Weiterbildung in niedergelassenen Praxen

**Beschlussantrag**

Von: Herrn Dr. Martin Junker als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe

---

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die Weiterbildungsgremien der Bundesärztekammer sollen ein Konzept erarbeiten - und auf dem nächsten Deutschen Ärztetag zu dem Tagesordnungspunkt „Weiterbildungsreform“ vorlegen, - das die Integration und praxisnahe Weiterbildung in niedergelassener Praxis obligat vorsieht.

In die Weiterbildungsordnung aller Fächer mit direktem diagnostischen und therapeutischem Patientenkontakt soll dabei ein verpflichtender Teil der Weiterbildung von 3 - 6 Monaten (je nach Bedeutung ambulanter Tätigkeit in diesem Fach) in ambulanter, niedergelassener Praxis der jeweiligen Fachrichtung dort eingefügt werden, wo auf die fakultative Anrechnung einer solchen Weiterbildungszeit verwiesen wird.

Weiter soll dabei geprüft werden, ob für die Weiterbildung in niedergelassener Praxis die Kostenträger gefordert oder zusätzliche Honorare eingefordert werden, da eine qualitativ hochwertige Weiterbildung „wirtschaftlich, notwendig und zweckmäßig“ ist, aber auch nur so eine „ausreichende“ Versorgung auf Dauer, auch im fachärztlichen Bereich, sichergestellt werden kann!

Begründung:

Bei fast allen Facharzt-Weiterbildungszeiten wird auf die Möglichkeit der Anrechenbarkeit ambulanter Tätigkeit in niedergelassenen Facharztpraxen, zwischen 6 und 24 Monaten, hingewiesen. Dies unterstreicht und belegt die Wichtigkeit einer solchen Weiterbildung. Nur mit einer angemessenen Weiterbildungszeit in niedergelassener Praxis lernt der „Spezialist“ noch das gesamte Spektrum seines Faches kennen und beherrschen. Schon lange können Kenntnisse des gesamten medizinischen Krankheitsbildes mit den Alltäglichkeiten des Lebens sowie den Zwängen und Einschränkungen des Gesundheitswesens im niedergelassenen Bereich in der Klinik nicht ausreichend vermittelt werden. Das erschwert oft den Einstieg in die niedergelassene Tätigkeit erheblich und verursacht sogar existentielle Probleme (s. Regresse etc.) zu Beginn der

---

Angenommen:  Abgelehnt:  Vorstandsüberweisung:  Entfallen:  Zurückgezogen:  Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0      Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



freiberuflichen Tätigkeit.

Darüber hinaus wird durch einen solchen, direkten Praxiskontakt manche Verbindung geknüpft, die sowohl für die Kommunikation und Integration zwischen Klinik und Praxis, aber auch für die spätere Praxisnachfolge von größter Wichtigkeit ist.